

Satzung des Vereins "Deutsche Exmoor-Pony-Gesellschaft" e.V.

Fassung vom 07. Mai 2024

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 1 |
| § 2 Zweck und Aufgaben..... | 2 |
| § 3 Steuerbegünstigung | 2 |
| § 4 Dachverbände und Partnerorganisationen | 3 |
| § 5 Mitgliedschaft | 3 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 4 |
| § 7 Organe des Vereins..... | 5 |
| § 8 Die Mitgliederversammlung..... | 5 |
| § 9 Der Vorstand | 6 |
| § 10 Die Kassenprüfer | 8 |
| § 11 Satzungsänderungen und Auflösung..... | 8 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Deutsche Exmoor-Pony-Gesellschaft e.V.**" Als offizielle Abkürzung des Vereinsnamens findet "**DEPG**" Verwendung.
- (2) Der Verein mit Sitz in Hofgeismar wurde am 18.02.1995 gegründet und ist im Vereinsregister des AG Kassel unter Nummer VR3806 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht: die Deutsche Exmoor-Pony-Gesellschaft fördert die Haltung und Zucht von Exmoor-Ponys in Deutschland. Die Bezeichnung "Exmoor-Pony" umfasst hierbei sowohl im Zuchtbuch erfasste als auch nicht im Zuchtbuch erfasste Tiere.
- (2) Die Deutsche Exmoor-Pony-Gesellschaft e.V. unterstützt die Exmoor Pony Society (Großbritannien) in ihren Bemühungen um den Erhalt der Rasse sowie die Haltung und Zucht registrierter Exmoor-Ponys. Die Deutsche Exmoor-Pony-Gesellschaft e.V. ist der offizielle deutsche Ansprechpartner der Exmoor Pony Society zur Vertretung ihrer Interessen in Deutschland.
- (3) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch
 - Wissensvermittlung über das Exmoor-Pony an die breite Öffentlichkeit
 - Beratung in züchterischen Fragen
 - Beratung zur Nutzung von Exmoor-Ponys
 - Organisation und Förderung von Veranstaltungen mit Exmoor-Ponys
 - Förderung der Wissenschaft an oder mit Exmoor-Ponys
- (4) Der Verein strebt die Kooperation mit bestehenden Vereinen und Einrichtungen im In- und Ausland an, welche die gleichen Ziele und Interessen verfolgen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagenersatz und pauschalierten Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG). Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die für den Verein getätigt wurden, können in Form des Auslagenersatzes oder in Form pauschalen Aufwandsersatzes erstattet werden.

§ 4 Dachverbände und Partnerorganisationen

- (1) Die Deutsche Exmoor–Pony–Gesellschaft e.V. versteht sich als Tochterverein der Exmoor Pony Society (EPS) mit Sitz in Großbritannien. Die EPS ist Mitglied der Deutschen Exmoor–Pony–Gesellschaft e.V. und der Beitragspflicht enthoben. Die EPS setzt sich für den Erhalt der Exmoor–Ponys und die Bewahrung des ursprünglichen Charakters dieser Rasse ein. Im Rahmen dieses Selbstverständnisses übernimmt die Deutsche Exmoor–Pony–Gesellschaft e.V. das Zuchtziel und die züchterische Bewertung der Zuchttiere von der EPS, sofern kein Widerspruch zu in Deutschland geltenden rechtlichen Vorschriften besteht. Im Falle eines Widerspruchs zur geltenden Rechtslage moderiert die Deutsche Exmoor–Pony–Gesellschaft e.V. die Anpassung der originären Vorgaben der EPS in Abstimmung mit der EPS und dem Verband der Pony– und Pferdezüchter Hessen e.V.
- (2) Die Deutsche Exmoor–Pony–Gesellschaft e.V. ist Mitglied im Verband der Pony– und Pferdezüchter Hessen e.V. (VPPH) mit Sitz in Griesheim. Der VPPH organisiert und führt das Zuchtbuch der Pferderasse Exmoor–Pony in Deutschland.
- (3) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe nach §2 (3) kann die Deutsche Exmoor–Pony–Gesellschaft e.V. wechselseitige Partnerschaften mit in– und ausländischen Organisationen eingehen.

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung und vereinsinternen Ordnungen anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per Email beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erst nach Kenntnisnahme der Satzung, deren unterschrittlicher Anerkennung sowie Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige natürliche und juristische Personen, die besondere Leistungen zur Erfüllung der Ziele des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung in– und ausländische Organisationen zu Partnerorganisationen erklären.

Verlust der Mitgliedschaft

- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per Email gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen über 36 Monate im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste wird sofort wirksam und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (8) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder
 - anhaltend und massiv gegen die vereinsinternen Ordnungen verstößt.Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss wird mit schriftlicher Beschlussübermittlung wirksam. Ein Anrecht auf anteilmäßige Erstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Einladung zu den Veranstaltungen. Alle Mitglieder sind berechtigt, fristgemäß Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die Satzung sowie die verschiedenen Ordnungen des Vereines einzuhalten
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
 - dem Vorstand zeitnah geänderte Kontaktdaten mitzuteilen
 - dem Vorstand zeitnah Veränderungen wie zum Beispiel Käufe, Verkäufe, Geburten, Tod im eigenen Bestand an Exmoor-Ponys mitzuteilen.
- (3) Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht, deren Umfang sich aus der von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung ergibt. Ehrenmitglieder und Partnerorganisationen sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme, natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Partnerorganisationen haben kein Stimmrecht.

- (5) In Ämter des Vorstandes gewählt werden können nur natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner innerhalb von fünf Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung durch den/die Vorsitzende, ersatzweise durch seinen/ihren Stellvertreter, hat schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung dem Stellvertreter/der Stellvertreterin oder bei deren Verhinderung einem/r von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsführer/in.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Protokollführer/in ist in der Regel der/die Schriftführer/in des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des geschäftsführenden und ergänzenden Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Haushaltsplanes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über weitere Aufgabenstellungen und Investitionen des Vereins
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über interne Ordnungen des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erklärung von Partnerschaften nach §4 (3)
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beratung und ggf. Beschlussfassung über sonstige den Verein betreffende Angelegenheiten
- (6) Die Mitgliederversammlung kann online durchgeführt werden. Hierbei sind in geeigneter Weise die Anwesenheit sowie die Ergebnisse von Abstimmungen festzuhalten.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem ergänzenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
- dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzende/r)
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r)
- Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so vertritt das verbliebene Mitglied den geschäftsführenden Vorstand allein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, auf welcher zwingend durch Wahl der geschäftsführende Vorstand zu komplettieren ist.
- (3) Der ergänzende Vorstand besteht aus
- dem Zuchtwart/der Zuchtwartin
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin, alternativ: dem Pressewart/der Pressewartin
- Für einzelne Ämter des Vorstandes können in den Ordnungen des Vereins Voraussetzungen an die Qualifikation und Erfahrung definiert werden.
- (4) Können bei ordentlichen Wahlen nicht alle Ämter des ergänzenden Vorstandes besetzt werden, so ist die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person möglich. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen zusätzlich Ämter des ergänzenden Vorstandes übernehmen. Vereinigt ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter auf seine Person, so hat dieses Vorstandsmitglied bei Abstimmungen im Vorstand nur eine Stimme.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung des Vereins ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

- (6) Scheidet ein Mitglied des ergänzenden Vorstandes vorzeitig aus, wird dessen Aufgabe von den anderen Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam oder allein bis zur nächsten Wahl übernommen.
Die Wahl zur Neubesetzung des Postens eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kann auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung stattfinden, sie muss spätestens zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Vorstandes erfolgen.
- (7) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Erarbeitung des Arbeitsplans für das Folgejahr
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - die Erstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres und dessen Vorlage zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jahresabschluss wird zur Prüfung der Gemeinnützigkeit den zuständigen Behörden vorgelegt
 - die Aufstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr und dessen Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften und Partnerorganisationen an die Mitgliederversammlung
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens 2 Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Den Kassenprüfer/innen sind die Termine von Vorstandssitzungen mitzuteilen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seines/ihrer Fehlens die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in sowie einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (11) Die Vorstandssitzung kann online durchgeführt werden. Hierbei sind in geeigneter Weise die Anwesenheit sowie die Ergebnisse von Abstimmungen festzuhalten.
- (12) Dem Vorstand steht es frei, zu Vorstandssitzungen sachkundige Mitglieder und Experten in beratender Funktion und ohne Stimmrecht einzuladen.
- (13) Der Vorstand ist autorisiert, Ausgaben außerhalb des bestätigten Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 1000 € je Maßnahme zu beschließen. Ausgaben von mehr als 1000 € je Maßnahme bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann elektronisch gegeben werden.

§ 10 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens 2 Kassenprüfer/innen, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unangekündigt Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (5) Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die "Exmoor Pony Society" (Großbritannien; Registered Charity No. 1043036), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Haltung und Zucht des Exmoor-Ponys.

Tierpark Sababurg, den 07.05.2024

Dr. Sandy Walgenbach
1. Vorsitzende

Dr. Christian Sarch
2. Vorsitzender